



In Zusammenarbeit mit:

**Die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2011 auf einen Blick ...**

## Vorbemerkung

### Besteuerung natürlicher Personen (Einkommensteuer) auf dem Wege der Veranlagung

Grundsätzlich erfolgt die Besteuerung von Einkommen auf dem Wege der Veranlagung nach Ablauf eines *Veranlagungsjahres* auf der Grundlage einer Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen.

Die Steuererklärung muss normalerweise bis zum 31. März bei der Steuerverwaltung (*Administration des Contributions Directes*) eingereicht werden.

Steuerpflichtige, die nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, können diese bis spätestens zum 31. Dezember einreichen.

## Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

1. Ein Steuerpflichtiger, dessen zu versteuerndes Einkommen **100.000 €** überschreitet oder
2. Ein Steuerpflichtiger, dessen zu versteuerndes Einkommen **11.265 €** übersteigt und das über **600 €** Einkünfte enthält, die nicht dem Steuervorabzug in Luxemburg unterworfen sind, oder
3. Steuerpflichtige, die **gleichzeitig mehrere Einkünfte** verzeichnen, die dem Steuervorabzug auf Gehälter und Pensionen/Renten unterliegen und deren zu versteuerndes Einkommen **36.000 €** übersteigt bei Steuerpflichtigen der Klasse 1 und 2 und **30.000 €** bei Steuerpflichtigen der Klasse 1a (gleichzeitiges Erzielen mehrerer Einkünfte liegt dann vor, wenn ein Steuerpflichtiger gleichzeitig mehrere Gehälter bezieht, wenn ein Rentner mehrere Pensionen/Renten erhält, wenn gemeinsam veranlagte Ehepartner beide erwerbstätig sind oder auch wenn einer der Ehepartner erwerbstätig ist und der andere eine Pension/Rente bezieht) oder
4. Steuerpflichtige, deren zu versteuerndes Einkommen mehr als **1.500 €** Einkünfte enthält, die dem Steuervorabzug auf Kapitalerträge unterliegen oder
5. Steuerpflichtige, deren Einkommen bei Ehepartnern zu versteuern ist, die für eine gemeinsame Veranlagung optiert haben und nicht tatsächlich getrennt leben, wobei einer ansässig ist und der andere nichtansässig ist, und oder
6. Steuerpflichtige, deren zu versteuerndes Einkommen mehr als **1.500 €** an Tantiemenbezüge enthält, die dem Steuervorabzug unterliegen oder
7. Personen, die von der Steuerverwaltung aufgefordert wurden, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

## Wer sollte eine Steuererklärung abgeben?

Für einen ledigen Steuerpflichtigen oder einen Haushalt, der nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, kann die Abgabe einer Steuererklärung empfehlenswert sein, wenn:

1. Er Verluste, die aufgrund von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung stammen, mit anderen Einkunftsarten ausgleichen kann oder
2. Er Sonderausgaben geltend machen möchte, wie beispielsweise Versicherungsprämien, Prämien für Bausparverträge, Schuldzinsen (Personalkredite, ...) Prämien für Rentenversicherungsverträge oder auch außergewöhnliche Belastungen (falls diese nicht zu Jahresbeginn bereits auf der Steuerkarte eingetragen wurden).

## **Und was ist mit nichtansässigen Steuerpflichtigen, die nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind?**

Für einen nichtansässigen Steuerpflichtigen, der nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Großherzogtum Luxemburg verpflichtet ist, kann es möglicherweise empfehlenswert sein, ein solche abzugeben. Um diese Möglichkeit nutzen zu können, um also wie ein Gebietsansässiger behandelt zu werden, muss er über 90 % seiner beruflichen Einkünfte im Großherzogtum Luxemburg erzielen (belgische Grenzgänger: 50 %).

Die Behandlung wie ein Ansässiger bedeutet, dass der nichtansässige Steuerpflichtige, der diese Bedingung erfüllt, unter anderem folgende Abzüge geltend machen kann: Schuldzinsen, Spenden, dauernde Lasten, Versicherungsprämien auf Lebens- oder Todesfall, für Kranken- oder Haftpflichtversicherungen, Abschlag für außergewöhnliche Belastungen, ...

Nichtansässige Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung ausfüllen möchten, müssen auch ihre ausländischen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen. Dies wird bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuern berücksichtigt.

Dies bedeutet, dass sämtliche Einkünfte des Haushalts berücksichtigt werden, einschließlich ausländischer Einkünfte. Diese werden, auch wenn sie nicht im Großherzogtum Luxemburg zu versteuern sind (da sie bereits im Wohnland besteuert wurden), zur Festsetzung des Steuersatzes herangezogen, der auf

die im Großherzogtum Luxemburg zu versteuern den Einkünfte anzuwenden ist.

In diesem Fall werden bei der Besteuerung also zwei Berechnungen durchgeführt: eine fiktive Veranlagung, die zur Festsetzung des Steuersatzes dient (unter Berücksichtigung der ausländischen Einkünfte) und eine tatsächliche Veranlagung (ohne ausländische Einkünfte), bei der der bei der fiktiven Veranlagung erhaltene Steuersatz auf die im Großherzogtum Luxemburg zu versteuernden Einkünfte angewendet wird.

In den Fällen, in denen die Steuererklärung nicht verpflichtend ist, ist diese Möglichkeit der nichtansässigen Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung nur dann wirklich interessant, wenn durch die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten ein Vorteil in Bezug auf die Erhöhung des Steuersatzes entsteht, der sich aufgrund der Berücksichtigung nicht-luxemburgischer Einkünfte ergeben könnte.

Falls jedoch die Berechnung im Anschluss an die Steuererklärung zu einem Ergebnis kommt, das für den Steuerpflichtigen nachteilig wäre, so stellt die Steuerverwaltung keine Geldforderungen an den Steuerpflichtigen (angesichts des freiwilligen Charakters der Steuererklärung für diesen Steuerpflichtigen).

# DIE EINKOMMENSSTEUERERKLÄRUNG FÜR DAS JAHR 2011 AUF EINEN BLICK

## Seite I

### Allgemeine Angaben

#### Felder 101 bis 133

Persönliche Angaben in Bezug auf den Steuerpflichtigen oder dessen Ehepartner oder Lebenspartner.

### Bankverbindung

#### Felder 134 bis 136

### Zivilstand

#### Felder 137 bis 138

Der Zivilstand bestimmt die Einordnung in die Steuerklasse. In der nachstehenden Tabelle sind die verschiedenen Steuerklassen aufgeführt:

- Ledig . . . . .	I
- Ledig mit Kind . . . . .	Ia
- Verheiratet (weniger als 50 % der Einkünfte stammen aus dem Großherzogtum Luxemburg). . . . .	Ia
- Verheiratet (mehr als 50 % der Einkünfte stammen aus dem Großherzogtum Luxemburg). . . . .	2
- Verheiratet (2 Ehepartner im Großherzogtum Luxemburg – mit einer zweiten Steuerkarte mit 12 % Pauschalsteuersatz) . . . . .	2
- Getrennt lebend . . . . .	I
- Geschieden (oder gerade getrennt) seit weniger als 3 Jahren*. . . . .	2
- Geschieden (oder gerade getrennt) seit mehr als 3 Jahren . . . . .	I
- Verwitwet seit weniger als 3 Jahren* . . . . .	2
- Verwitwet seit mehr als 3 Jahren . . . . .	Ia
- Partner (Veranlagung im Veranlagungsjahr). . . . .	I oder Ia
- Zusammenveranlagte Partner (nur durch Erklärung)*. . . . .	2

(\* Steuerklasse 2 auf Antrag)

Steuerpflichtige, die in einer **eingetragenen Lebensgemeinschaft** leben (in Belgien = Contrat de cohabitation légale, in Frankreich = PACS) und die für eine Zusammenveranlagung optieren, müssen diese Rubrik nicht ausfüllen, jedoch die Felder 301 bis 304 auf Seite 3 der Steuererklärung.

**> Achtung!** Die Steuerklasse wird entsprechend der Situation des Steuerpflichtigen am 1. Januar des Veranlagungsjahres bestimmt. Diese steuerliche Situation kann sich jedoch verändern. **Bei einer Änderung der Steuerklasse zum Vorteil** des Steuerpflichtigen im Laufe eines Veranlagungsjahres, kann die Steuerklasse auf der Steuerkarte vom Bureau RTS (Luxemburger Steuerbüro für einzubehaltende Lohnsteuer) für den nächsten Monat geändert werden und die neue Steuerklasse tritt dann ab dem 1. vorangegangenen Januar in Kraft. In diesem Fall sollte ebenfalls eine Steuererklärung abgegeben oder ein Jahresausgleich gemacht werden, um die zu viel bezahlten Steuern rückerstattet zu bekommen. **Bei einer Änderung der Steuerklasse zum Nachteil** des Steuerpflichtigen tritt die Änderung der Steuerklasse erst zum darauffolgenden 1. Januar in Kraft.

**> Achtung! Für Nichtansässige:** Im Falle einer **gerichtlichen Trennung, Scheidung oder Witwenstand** kann die Beibehaltung der Steuerklasse 2 für das laufende Jahr und die 3 Jahre nach dem Jahr des Scheidungsurteils oder des Ablebens beim Bureau RTS beantragt werden.

**> Achtung! Für Ansässige:** Im Falle einer **gerichtlichen Trennung, Scheidung oder Witwenstand** kann die Beibehaltung der Klasse 2 für das laufende Jahr und die 3 Jahre nach dem Jahr des Urteils zur gerichtlichen Trennung, des Scheidungsurteils oder des Ablebens beim Bureau RTS beantragt werden.



[www.impotadirects.public.lu](http://www.impotadirects.public.lu)

Veranlagungsstelle:

Zurücksetzen

## Einkommensteuererklärung für das Jahr 2011

Dieser Vordruck ist für ansässige und nichtansässige Personen bestimmt. Die ausgefüllte und unterschriebene Steuererklärung ist bis zum 31. März 2012 bei dem zuständigen Steueramt einzureichen, wobei bei nichtfristgemäßer Abgabe oder bei Nichtabgabe ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird. Personen die weder ihren steuerlichen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg haben, müssen Abschnitt "Nichtansässige" auf Seite 3 ausfüllen.

### Allgemeine Angaben

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner	
Name	<input type="text"/> 101	<input type="text"/> 102	
Vorname	<input type="text"/> 103	<input type="text"/> 104	
Geburtsdatum / persönliche Kennnummer	<input type="text"/> 105 Jahr    Monat    Tag	<input type="text"/> 106 Jahr    Monat    Tag	
Aktiennummer (bei Zusammenveranlagung angeben)			
<input type="text"/> 107			
Beruf oder Art der Tätigkeit	<input type="text"/> 108	<input type="text"/> 109	
Telefon (tagsüber erreichbar)	<input type="text"/> 110	<input type="text"/> 111	
Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zu Beginn des Jahres 2011			
Hausnummer - Straße	<input type="text"/> 112 <input type="text"/> 113	<input type="text"/> 114 <input type="text"/> 115	
Postleitzahl - Wohnort	<input type="text"/> 116 <input type="text"/> 117	<input type="text"/> 118 <input type="text"/> 119	
Land	<input type="text"/> 120	<input type="text"/> 121	
neuer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt am Ende des Jahres 2011 (nur angeben, falls abweichend)			
ab dem	<input type="text"/> 122	<input type="text"/> 123	
Hausnummer - Straße	<input type="text"/> 124 <input type="text"/> 125	<input type="text"/> 126 <input type="text"/> 127	
Postleitzahl - Wohnort	<input type="text"/> 128 <input type="text"/> 129	<input type="text"/> 130 <input type="text"/> 131	
Land	<input type="text"/> 132	<input type="text"/> 133	

### Bankverbindung

Kontoinhaber	<input type="text"/> 134
Kontonummer (IBAN)	<input type="text"/> 135
SWIFT BIC	<input type="text"/> 136

### Zivilstand (nicht von Partnern auszufüllen die eine Zusammenveranlagung beantragen, Seite 3, Felder 301 bis 304)

<input type="checkbox"/> ledig	} seit dem <input type="text"/> 137	<input type="checkbox"/> getrennt lebend	} seit dem <input type="text"/> 138
<input type="checkbox"/> verheiratet		<input type="checkbox"/> gemäß gesetzlicher Erlaubnis	
<input type="checkbox"/> geschieden		<input type="checkbox"/> gemäß Trennung von Tisch und Bett	
<input type="checkbox"/> verwitwet		<input type="checkbox"/> gemäß gerichtlicher Anordnung	
Steuerklasse	<input type="text"/> 139	Eingangsdatum:	<input type="text"/>

### 1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

#### Felder 201 bis 227

Hierunter fallen **Kinder** unter 21 Jahren (Felder 201 bis 212), Kinder über 21 Jahre, die in beruflicher Ausbildung standen (Felder 213 bis 224) sowie behinderte oder gebrechliche Kinder über 21 Jahre, die die gesetzliche Familienzulage beziehen (Felder 225 bis 227,) **die im betreffenden Veranlagungsjahr zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben.**

**> Achtung!** Für Personen, die keinen Kinderbonus vom CNPF (luxemburgische Kasse für Familienleistungen) erhalten haben, besteht die Möglichkeit, eine Steuerermäßigung für Kinder zu beantragen (Felder 203, 206, 209, 212, 219, 223 und 227). Die **Kinderermäßigung** beträgt (max.) **922,50 € pro Kind**. Die Ermäßigung wird nach Maßgabe der geschuldeten Steuern gewährt.

### 2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Diese Rubrik betrifft **Kinder** unter 21 Jahren oder über 21 Jahre, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden und **die im betreffenden Veranlagungsjahr nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben**. Sie verweist auf den Abschlag für **außergewöhnliche Belastungen** (Seite 15 – Felder 1521 ff). Um in den Genuss dieses Abschlages zu kommen, muss der Steuerpflichtige für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder zu mindestens 50% aufgekommen sein. Siehe weiter unten...

### 3. Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM)

#### Felder 228 bis 237

Ein Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) wird Steuerpflichtigen in der Klasse Ia gewährt, die allein für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen. Der Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) beträgt **62,50 € pro Monat oder 750 € pro Jahr** (unabhängig von der Anzahl der Kinder). Er wird jedoch gemindert, falls die Zuwendungen von Dritten zugunsten des Kindes 1.920 € übersteigen (ohne Familienzulagen

und Waisenrenten). Die Verminderung beträgt 50% der Differenz.

#### Beispiel 1

Zuwendung über einen Zeitraum von 12 Monaten: 2.000 €

Berechnung:  $2.000 \text{ €} - 1.920 \text{ €} = 80 \text{ €}$

50% von 80 € = 40 €

**Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) = 750€-40€=710€**

#### Beispiel 2

Zuwendung über einen Zeitraum von 12 Monaten: 3.420 €

Berechnung:  $3.420 \text{ €} - 1.920 \text{ €} = 1.500 \text{ €}$

50% von 1.500 € = 750 €

**Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) = 750 € - 750 € = 0 €**

**> Achtung!** Der Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) ist nur dann in der Steuererklärung zu beantragen, wenn er nicht durch einen Arbeitgeber oder die Pensionskasse vergütet wurde. Dies trifft insbesondere auf nichtansässige Erwerbstätige zu, die den Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) erst am Ende des Jahres erhalten können.

### 4.4. Antrag auf Bonifikation für Kinder Felder 238 bis 242

Der Steuerpflichtige kann während der 2 Jahre nach Wegfall des Anspruchs auf Steuerermäßigung (oder auf Kinderbonus) eine Verlängerung der Steuerermäßigung für Kinder beantragen (= Verlängerung des Kinderbonusess).

Dies gilt für Kinder über 21 Jahre, die ihre Ausbildung beendet haben oder unter 21 Jahre, die den Haushalt verlassen haben.

Der **Bonifikationsbetrag** beläuft sich auf (maximal) **922,50 € pro Kind** und wird nach Maßgabe der geschuldeten Steuern gewährt. Ein bestimmter Höchstbetrag des steuerpflichtigen Einkommens darf allerdings nicht überschritten werden, um in den Genuss dieser Bonifikation zu kommen (steuerpflichtiges Einkommen von weniger als 76.600 € pro Jahr mit einer degressiven Staffelung der Bonifikation von 67.400 € bis 76.600 €).

# KINDER

Aktiennummer	Jahr 2011						
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 15%;"></td> </tr> </table>							

## 1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / persönliche Kennnummer	Antrag auf Steuerermäßigung für Kinder *	Bezeichnung der Berufsausbildung
<b>a) Kinder, die am 1.1.2011 unter 21 Jahren waren oder im Jahre 2011 geboren wurden</b>			
201	202	<input type="checkbox"/> * 203	
204	205	<input type="checkbox"/> * 206	
207	208	<input type="checkbox"/> * 209	
210	211	<input type="checkbox"/> * 212	
<b>b) Kinder, die am 1.1.2011 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen</b>			
213	214	<input type="checkbox"/> * 215	216
217	218	<input type="checkbox"/> * 219	220
221	222	<input type="checkbox"/> * 223	224
<b>c) Kinder, die am 1.1.2011 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)</b>			
225	226	<input type="checkbox"/> * 227	

\* Nur ankreuzen, falls die Kinderermäßigung nicht in Form von Kinderbonus durch die CNPF, als Bestandteil der Beihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige gewährt wurde.  
 Im Fall von, in nichtehelicher Gemeinschaft lebenden Steuerpflichtigen, die gemeinsame Kinder haben für welche kein Kinderbonus in irgendwelcher Form ausbezahlt wurde, wird die Steuerermäßigung in der Form des Steuernachlasses grundsätzlich der Mutter der Kinder gewährt. Die Steuerermäßigung für Kinder kann vom Vater beantragt werden, wenn die Mutter auf diese verzichtet (Vordruck 104).

2110/752

## 2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

siehe Rubrik "außergewöhnliche Belastungen" CE (Seite 15, Feld 1521 und folgende)

## 3. Antrag auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende

228 Ich beantrage den Steuerkredit für Alleinerziehende an Steuerpflichtige die der Steuerklasse 1a angehören (mit mindestens einem Kind, das zum Haushalt gehört) und denen der Steuerkredit für Alleinerziehende nicht durch den Arbeitgeber oder die Pensionskasse vergütet wurde.

Name und Vorname des Kindes (Kinder die unter 1. erwähnt wurden)	monatliche Zuwendungen *
229	230
231	232
233	234

\* Unter Zuwendungen sind unter anderem Alimentenbezüge, sowie die Übernahme von Unterhalts-, Erziehungs- und Ausbildungskosten zu verstehen. Waisenrenten und Familienzulagen (Kindergeld, Kinderbonus, usw.) kommen nicht in Betracht.

Sind keine Einkünfte in den Rubriken C, A, I, S, P, CA, L, D angegeben, sind Unterhaltsmittel (RMG, in Luxemburg steuerbefreiter Gehalt oder Pension, usw.) anzugeben:

	235
	236
	237

## 4. Antrag auf die Bonifikation für Kinder

238 Ich beantrage eine Bonifikation für Kinder, für die ein Recht auf Steuerermäßigung 2009 oder 2010 endete.  
 (Falls das adjustierte Einkommen 76.600 Euro übersteigt, wird die Steuerbonifikation nicht mehr gewährt, außer die Zahl der Kinder unter Rubrik 1 übersteigt 5 Einheiten).

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / persönliche Kennnummer
239	240
241	242

	243
--	-----

2116

Vordruck 100 D

## Seite 3: Zusätzliche Auskünfte und Anträge

### **Partner (für Ansässige und Nichtansässige)**

#### **Felder 301 bis 304**

Steuerpflichtige, die **im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland eine eingetragene Lebensgemeinschaft** geschlossen haben (in Belgien = Contrat de cohabitation légale, in Frankreich = PACS) können in Steuerklasse 2 zusammen veranlagt werden. Der Wechsel in die Steuerklasse 2 kann nur in der Steuererklärung nach Ablauf des Veranlagungsjahres beantragt werden (also nicht zu Beginn des Jahres auf der Steuerkarte).

Die Lebensgemeinschaft muss **zu Beginn und am Ende des Veranlagungsjahres** bestanden haben und die Partner müssen eine gemeinsame Wohnung geteilt haben. Partnerschaften nach ausländischem Recht sind darüber hinaus im Zivilregister einzutragen, das an die Generalstaatsanwaltschaft zu senden ist.

### **Nicht getrennt lebende Ehepartner, von denen einer ansässig und der andere nichtansässig ist**

#### **Feld 305**

### **Nichtansässige**

#### **Felder 306 bis 316**

### **A. Bestellung eines Zustellungsver- teters im Großherzogtum Luxemburg**

#### **Felder 306 bis 311**

Dies muss nicht ausgefüllt werden. Gibt der Steuerpflichtige keine Anschrift im Großherzogtum Luxemburg an, sendet die Steuerverwaltung die Post an die ausländische Anschrift, die auf Seite 1 der Steuererklärung angegeben wurde und diese gilt mit Aufgabe zur Post als zugestellt.

### **B. Besteuerung in Klasse 2 oder nicht**

#### **Feld 312**

Um in Klasse 2 besteuert zu werden, müssen **nichtansässige verheiratete** Steuerpflichtige für mehr als 50% der beruflichen Einkünfte ihres Haushalts im Großherzogtum Luxemburg besteuert

werden können. Ist dies nicht der Fall, werden sie in Klasse 1a besteuert.

### **C. Anwendung des Art. 157 ter L.I.R. (lux. Gesetz betreffend die Einkommensteuer) (oder Anwendung des Artikel 24 §4 des belgisch-luxembur- gischen Doppelbesteuerungsabkommens)**

#### **Feld 313**

Antrag auf Gleichstellung der nicht ansässigen Steuerpflichtigen mit den ansässigen Steuerpflichtigen.

**> Achtung!** Werden / Wird diese(s) Feld(er) nicht angekreuzt, bedeutet dies, dass der Steuerpflichtige die Behandlung als Nichtansässiger beantragt und demnach keine Gleichstellung mit Ansässigen im Hinblick auf die Abzüge wünscht.

### **(\* Schwelle der im Großherzogtum Luxemburg zu besteuern den berufli- chen Einkünfte.**

#### **Felder 314 bis 316**

Diese Berechnung legt die Schwelle der inländischen und ausländischen beruflichen Einkünfte fest und steht in direkter Verbindung mit den Punkten B. (Feld 312) und C. (Feld 313) oben.

## Seiten 4 / 5 / 6: Gewinn aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus der Ausübung eines freien Berufes

**Diese Seiten werden in diesem Dokument nicht behandelt**

## ZUSÄTZLICHE AUSKÜNFTE UND ANTRÄGE

Aktennummer	Jahr 2011					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20%;"> </td> <td style="width: 20%;"> </td> <td style="width: 20%;"> </td> <td style="width: 20%;"> </td> </tr> </table>						

### Partner (für Ansässige und Nichtansässige)

- 301 Wir beantragen die Zusammenveranlagung laut Artikel 3bis L.I.R. für das Steuerjahr 2011. Wir erklären, daß wir einen gemeinsamen Wohnsitz oder eine gemeinsame Wohnung teilen und daß die Lebensgemeinschaft vom Beginn bis zum Ablauf des Steuerjahres 2011 bestanden hat.

Datum der Erklärung der Lebensgemeinschaft:  von der maßgeblichen Behörde erstelltes Schriftstück  303 ist beigefügt  304 liegt bereits vor

Der Antrag ist gültig gestellt, wenn die Rubrik "Partner" ausgefüllt ist und diese Steuererklärung von beiden Partnern unterschrieben ist.

### nicht getrennt lebende Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger ist und der andere eine nichtansässige Person ist

- 305 Wir beantragen die Zusammenveranlagung laut Artikel 3d L.I.R. für das Steuerjahr 2011. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässiger Steuerpflichtiger mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt.

Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3d L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6, Abschnitt 4 L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.

### Nichtansässige (muß von Steuerpflichtigen die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg haben ausgefüllt werden)

#### Bestellung eines Zustellungsverreters im Großherzogtum

Gemäß § 89 der Abgabenordnung müssen Steuerpflichtige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg haben, einen Zustellungsverreter im Großherzogtum bestellen, d.h. sie müssen eine Postanschrift angeben, wo die Steuerbescheide zuzustellen sind. Erfolgt keine Bestellung eines Zustellungsverreters, gelten die Steuerbescheide mit Aufgabe zur Post als zugestellt, selbst wenn sie als, an der auf Seite 1 angegebenen ausländischen Adresse unzustellbar, an die Veranlagungsstelle zurückkehren.

Name <input type="text"/>	306	Vorname <input type="text"/>	307
Postleitzahl - Wohnort <input type="text"/>	308	Hausnummer - Straße <input type="text"/>	310 311

Nichtansässige Steuerpflichtige müssen ihre luxemburgischen Einkünfte in den Spalten "zu versteuernde Einkünfte" angeben.

- Nichtansässige verheiratete Steuerpflichtige, die nicht getrennt leben, können in der Steuerklasse 2 besteuert werden, wenn sie in Luxemburg für mehr als 50% der Tätigkeitseinkünfte ihres Haushalts (Einkünfte der Rubriken C, A, I, S und P) besteuert werden. Gegebenenfalls ist Feld 312 anzukreuzen und die Felder 314 bis 316 sind auszufüllen indem die Tätigkeitseinkünfte des Haushalts berücksichtigt werden (\*)

312 Mehr als 50% der Tätigkeitseinkünfte meines Haushalts sind im Großherzogtum zu versteuern.  
Nicht luxemburgische Einkünfte müssen in den Reihen "steuerbefreite Einkünfte" angegeben werden und werden nur zur Festsetzung des Satzes der in Luxemburg zu versteuernden Einkünfte in Betracht gezogen. Beziehen beide Ehepartner in Luxemburg zu versteuernde Einkünfte sind sie zusammen zu veranlagen.

- 313 Antrag auf Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 157ter L.I.R. Alle luxemburgischen Einkünfte (zu versteuernde Einkünfte) und nicht luxemburgischen Einkünfte (steuerbefreite Einkünfte) des Steuerpflichtigen und eventual des Ehepartners müssen angegeben werden

Nichtansässige Steuerpflichtige werden auf Antrag in Luxemburg nach dem Steuersatz besteuert der auf sie anwendbar wäre, wenn sie in Luxemburg ansässig gewesen wären. Nichtansässige Steuerpflichtige können die Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 157ter L.I.R. beantragen, wenn mindestens 90% des Gesamtbetrags ihrer inländischen als auch ihrer ausländischen Einkünfte in Luxemburg versteuert werden. Bei nichtansässigen verheirateten Steuerpflichtigen, die nicht getrennt leben, muß einer der Ehegatten diese Bedingung erfüllen. Die gleichen Bestimmungen gelten bei Zusammenveranlagung von Partnern.

Bei in Belgien Ansässigen gilt dieser Antrag für die Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 24 des belgisch-luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommen wenn mindestens 50 % des Gesamtbetrags der Einkünfte in Luxemburg zu versteuern sind.

Sonderausgaben (Felder 1301 bis 1430 und 1437 bis 1459), außergewöhnliche Belastungen (Felder 1501 bis 1520) und der Steuerkredit für Alleinerziehende (Felder 228 bis 237) können nur in Betracht bei Antrag auf Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 157ter L.I.R. oder Artikel 24 des belgisch-luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommen. Gegebenenfalls ist Feld 313 anzukreuzen und die Felder 314 bis 316 sind auszufüllen indem alle inländischen als auch ausländischen Einkünfte berücksichtigt werden (\*).

(\*) Festsetzung des Satzes der in Luxemburg zu versteuernden Einkünfte

Summe der zu versteuernden Einkünfte x 100	⤴	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%; text-align: right;">314</td> <td style="width: 5%; text-align: center;">x 100</td> <td style="width: 35%; text-align: right;">= 316 %</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">315</td> <td style="text-align: center;">315</td> <td></td> </tr> </table>	314	x 100	= 316 %	315	315	
314	x 100	= 316 %						
315	315							
Summe der zu versteuernden und steuerbefreiten Einkünfte								

## Seite 7: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

### Festsetzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

> **Achtung!** Die beiden Spalten „zu versteuernde Einkünfte“ betreffen im Großherzogtum Luxemburg zu versteuernde Einkünfte. Die beiden Spalten „steuerbefreite Einkünfte“ betreffen im Großherzogtum Luxemburg nicht zu versteuernde Einkünfte (z.B. Einkünfte ausländischen Ursprungs).

### Bruttobezüge

#### Felder 701 bis 721

Bezüge des Steuerpflichtigen und dessen Ehepartner oder Lebenspartner aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttolöhne, Geldbezüge aus Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Unfall). Diese Einkünfte werden, je nachdem, ob diese im Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig sind oder nicht, in den Spalten „zu versteuernde Einkünfte“ bzw. „steuerbefreite Einkünfte“ eingetragen.

### Abzüge

#### Felder 722 bis 772

##### a) steuerfreie Einkünfte

- uneingeschränkte Befreiung für Überstunden,
- uneingeschränkte Befreiung für Überstundenzuschläge,
- Befreiung für Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit,
- sonstige Befreiungen.

Es gibt verschiedene Arten von Befreiungen. Eine der bekanntesten ist die **Zinsgutschrift**, d.h. der Arbeitnehmer übernimmt die Zinsen aus einem Kredit des Beschäftigten. Die Steuerbefreiung ist in diesem Fall auf einen Höchstbetrag von **3.000 €** beschränkt für einen Kredit, der für eine Privatwohnung aufgenommen wurde und auf maximal **500 €** für einen Verbraucherkredit (bei Zusammenveranlagung werden die Beträge verdoppelt).

Weiterhin ist das gesetzlich vorgesehene **Abgangsgeld** oder die Entschädigung für unrechtmäßige Kündigung des Arbeitsvertrages steuerbefreit (begrenzt auf das 12fache des sozialen Mindestlohns).

### b) Werbungskosten

#### Felder 749 bis 756

Werbungskosten sind Kosten, die in direktem Bezug zur Ausübung der Erwerbstätigkeit angefallen sind und Weiterbildungskosten zur Verbesserung seiner Arbeitsituation oder seiner Bezüge, Umzugskosten bei Arbeitsplatzwechsel, Kosten in Verbindung mit dem Arbeitswerkzeug und mit Berufskleidung, Gewerkschaftsbeiträge, Beiträge zur CSL (luxemburgische Arbeitnehmerkammer), Weiterbildungs- oder Sprachkurse, die für seine Arbeit erforderlich sind, ...

> **Achtung!** Keine Kosten, die im Zusammen stehen mit dem persönlichen Leben (gewöhnliche Bekleidung, Unterkunft, ...)

Für Werbungskosten ist ein Pauschbetrag vorgesehen: **540 €** pro Jahr und pro Steuerpflichtiger. Wird dieser Betrag überschritten, ist eine detaillierte Aufstellung als Anlage beizufügen. Bei zusammenveranlagten Steuerpflichtigen kann der eine Ehepartner den Pauschbetrag in Abzug bringen und der andere die tatsächlichen Kosten. Schließlich ist noch festzuhalten, dass der Pauschbetrag für Werbungskosten bei behinderten Beschäftigten abhängig vom Grad der Behinderung erhöht wird (von 25 % bis 100 %). Es ergibt sich ein Betrag zwischen 645 € und 1.515 € pro Jahr.

### c) Fahrtkosten

#### Felder 757 bis 768

Diese Kosten sind abhängig von der Entfernung Wohnsitz/Arbeitsstätte. Der Pauschbetrag ist auf **99 €** pro Km und Jahr festgesetzt. Die Kilometeranzahl ist auf maximal 30 begrenzt. Entsprechend können maximal **2.970 €** (99 € x 30 km) in Abzug gebracht werden.

Die 4 ersten Kilometer sind bereits in der Lohnsteuertabelle eingerechnet. Es handelt sich um einen Mindestpauschalabzug von **396 €**, der jedem Beschäftigten gewährt wird (Felder 757 und 758). Die darüber hinausgehenden Kilometer (max. 26) sind in den Feldern 761 und 762 einzutragen mit einem Höchstbetrag von **2.574 €** (26 km x 99 €).

### Einbehaltene Lohnsteuer

#### Felder 777 bis 780

# EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

# S

Aktennummer					Jahr 2011				

## zu versteuernde Einkünfte

## steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger      steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Steuerpflichtiger      steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

### Festsetzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

**S1**

A. erstes Dienstverhältnis	701	702	703	704
B. zweites Dienstverhältnis	705	706	707	708
C. Geldbezüge bei Krankheit, Mutterschaft, Unfall und Arbeitslosigkeit	709	710	711	712
D. sonstige (genau angeben)	713	714	715	716
<b>Gesamtbetrag der Bruttobezüge</b> (die Bescheinigung(en) ist(sind) beizufügen)	718	719	720	721

abziehen:

**a) steuerfreie Einkünfte**

- Löhne, die für Überstunden gezahlt werden

- Lohnzuschläge

- Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

sonstige Befreiungen (genau angeben)

**b) Werbungskosten** (Pauschalabzug von 540 € für jeden Arbeitnehmer, erhöht bei Körperbehinderung oder Körpergebrechen) bei Abzug der tatsächlichen Kosten sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen

**c) Fahrtkosten** (Pauschalabzug von 396 € pro Arbeitnehmer)

Pauschalabzug der Distanz über 4 Einheiten (99 € pro Einheit)

Bezeichnung des Ortes der Arbeitsstätte (bei mehreren Arbeitsstätten sind die Felder 781 bis 796 auszufüllen)

**Summe der Abzüge**
**Bruttobezüge - Abzüge = zu übertragende Einkünfte**

einbehaltene Lohnsteuer

Die Summen der Felder 773 bis 776 sind auf Seite 16 "steuerpflichtiges Einkommen 2011", Felder 1613 bis 1616, zu übertragen.  
Blatt "S", Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, mitsamt allen Anlagen, sind ein integrierender Bestandteil ihrer Steuererklärung.

### mehrere Arbeitsstätten

**S2**

		Steuerpflichtiger		steuerpflichtiger Ehepartner / Partner	
1. Arbeitsstätte	Ort	781	782	783	784
	Zeitraum	vom 785 bis 786	vom 787 bis 788	789	790
	Häufigkeit	Tag(e) <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat	791	792	793
2. Arbeitsstätte	Ort	794	795	796	797
	Zeitraum	vom 798 bis 799	vom 800 bis 801	802	803
	Häufigkeit	Tag(e) <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat	804	805	806

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit die dem Krisenbeitrag unterliegen

**807**

Abzug der Werbungskosten

**808**

## Seite 8: Einkünfte aus Pensionen und Renten

### Festsetzung der Einkünfte aus Pensionen und Renten

> **Achtung!** Die beiden Spalten „zu versteuernde Einkünfte“ betreffen im Großherzogtum Luxemburg zu versteuernde Einkünfte. Die beiden Spalten „steuerbefreite Einkünfte“ betreffen im Großherzogtum Luxemburg nicht zu versteuernde Einkünfte (z.B. Renten und Pensionen ausländischen Ursprungs).

#### Bruttopensionen und -renten

**Felder 801 bis 824**

Pensionen, Zuwendungen oder Leibrenten des Steuerpflichtigen und dessen Ehepartners oder Lebenspartners. Diese Einkünfte werden, je nachdem, ob diese im Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig sind oder nicht, in den Spalten „zu versteuernde Einkünfte“ bzw. „steuerbefreite Einkünfte“ eingetragen.

#### Abzüge

**Felder 825 bis 859**

##### a) Steuerfreie Pensionen

**Felder 825 bis 843**

##### b) Werbungskosten

**Felder 844 bis 851**

Für Werbungskosten ist ein Pauschbetrag von **300 €** / Jahr und Rentner.

##### c) Freibetrag von 50% der Leibrenten auf Grund eines Altersvorsorgevertrages

**Felder 852 bis 855**

##### d) Freibetrag von 50% des Nettobetrages bestimmter anderer Leibrenten

**Felder 856 bis 859**

#### Summe der Abzüge aus den Punkten a), b), c) und d)

**Felder 860 bis 863**

### Nettoeinkünfte aus Pensionen und Renten

**Felder 864 bis 867**

Hierunter fallen Bruttopensionen und -renten abzüglich der Abzüge. Dieser Betrag ist in die Felder 1617 bis 1620 zu übertragen.

### Bereits an der Quelle erhobene Steuern auf Pensionen

**Felder 868 bis 871**

### Außerberuflicher Freibetrag

**Felder 872 bis 873**

> **Achtung!** Es handelt sich um einen Pauschal Freibetrag von **4.500 €** pro Jahr. Dieser Pauschal Freibetrag wird automatisch angewendet, wenn beide Ehepartner erwerbstätig sind. Geht einer der Ehepartner in Rente, kann man in diesem Feld die Beibehaltung des Freibetrags für 3 weitere Jahre beantragen.

## Seite 9: Einkünfte aus Kapitalvermögen

Diese Seite wird in diesem Dokument nicht behandelt

# EINKÜNFTE AUS PENSIONEN UND RENTEN

P

Aktennummer Jahr 2011

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

## zu versteuernde Einkünfte

## steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

steuerpflichtiger  
Ehepartner/ Partner

Steuerpflichtiger

steuerpflichtiger  
Ehepartner/ Partner

### Festsetzung der Einkünfte aus Pensionen und Renten

P1

<b>A.</b> Pensionen und sonstige Bezüge (Bruttobetrag) aus einem früheren Dienstverhältnis oder aus einer autonomen Pensionskasse	801	802	803	804
	805	806	807	808
<b>B.</b> monatliche Leibrenten, die aus einem Altersvorsorgevertrag hervorgehen (Bruttobetrag)	809	810	811	812
<b>C.</b> Renten und sonstige wiederkehrende Bezüge und Vorteile (Bruttobetrag), die nicht unter A. fallen	813	814	815	816
	817	818	819	820
<b>Gesamtbetrag der Pensionen und Renten</b> (die Bescheinigung(en) ist/sind beizufügen)	821	822	823	824

abzuziehen:

a) steuerfreie Pensionen

- sonstige Befreiungen (genau angeben)

829

834

839

b) Werbungskosten (Pauschalabzug 300 €)

bei Abzug der tatsächlichen Kosten sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen

c) Freibetrag von 50% der unter B. fallenden monatlichen Leibrenten, die aus einem Altersvorsorgevertrag hervorgehen (Artikel 115 Nr 14a L.I.R.)

d) Freibetrag von 50% des Nettobetrags von Leibrenten und anderen lebenslänglich wiederkehrenden Bezügen, die entgeltlich oder als Entschädigung erworben wurden (Artikel 115 Nr 14 L.I.R.)

Summe der Abzüge

**Brutto Pensionen und Renten - Abzüge** \*  
**zu übertragende Einkünfte**

Steuerabzug auf den unter A. erwähnten Pensionen

*Die Summen der Felder 864 bis 867 sind auf Seite 16 "steuerpflichtiges Einkommen 2011", Felder 1617 bis 1620, zu übertragen. Blatt "P": Einkünfte aus Pensionen und Renten, mitsamt allen Anlagen, sind ein integrierender Bestandteil ihrer Steuererklärung.*

### außerberuflicher Freibetrag

P2

<sup>872</sup> Wir beantragen den außerberuflichen Freibetrag laut Artikel 129 b (2) c) L.I.R. für zusammenveranlagte Ehegatten und Partner.

Die Rente / Pension besteht seit 873  
dem

*Einer der Ehegatten / Ehepartner erzielt einen Gewinn aus Gewerbebetrieb, einen Gewinn aus Land und Forstwirtschaft, einen Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und der andere Ehegatte bezieht seit weniger als 36 Monaten (am Anfang des Steuerjahres) eine Altersrente.*

Pensionen oder Renten, die der Pflegeversicherung unterliegen

0109

Abzug für Werbungskosten

0109

Pensionen oder Renten, die dem Krisenbeitrag unterliegen

0143

Abzug für Werbungskosten

0144

## Seite 10: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

### **Festsetzung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

**Felder 1001 bis 1032**

> **Achtung!** Vorzugsweise sollte zuerst die zweite Hälfte der Seite ausgefüllt werden (Festsetzung des Nutzungswertes).

### **Schuldzinsen für Kredite für eine Wohnung im Großherzogtum Luxemburg**

**Felder 1021 bis 1022**

Betrag der Zinsverbindlichkeiten (unter Berücksichtigung des Nutzungswertes) aus Feld 1049.

### **Schuldzinsen für Kredite für eine Wohnung im Ausland**

**Felder 1023 bis 1024**

Siehe oben. Gültig für den Bau oder Erwerb seiner Hauptwohnung, außerhalb des Großherzogtums Luxemburg.

### **Sonstige Kosten - Notarkosten**

**Felder 1025 bis 1028**

Kosten für die notarielle Beurkundung für ein hypothekarisch gesichertes Darlehen (nicht die Beurkundungskosten für den Kauf eines Grundstücks oder Hauses).

### **Die Einkünfte sind in die Zeilen 1625 bis 1628 zu übertragen**

**Felder 1029 bis 1032**

### **Festsetzung des Nutzungswertes der Wohnung**

**Felder 1033 bis 1050**

- **Anschrift des Wohneigentums (Felder 1033 bis 1036)**
- **Einheitswert des Wohneigentums (Feld 1039)**

Pauschale von **2.500 €** für Wohnungen im Ausland.

- **Anteil der Wohnung** (in Prozent)
- **Nutzungswert (Feld 1043)**

Der Nutzungswert zählt zu den positiven Einkünften und wird den Einkünften des Steuerpflichtigen hinzugerechnet. Die Kosten in Verbindung mit diesen Einkünften (Zinsverbindlichkeiten) können in Abzug gebracht werden. Der Betrag des Nutzungswertes liegt bei **4%** des Einheitswertes, falls dieser bei unter 3.800 € liegt und bei **6%** des Einheitswertes über 3.800 €. Ein Einheitswert von 2.500 € ergibt demnach einen Nutzungswert von 100 €.

### **- Zeitpunkt der Benutzung der Wohnung (Feld 1044)**

### **- Schuldzinsen (Feld 1047)**

Es handelt sich um den Betrag der Zinsverbindlichkeiten, die im Laufe des Veranlagungsjahres entrichtet wurden unter Berücksichtigung des abzugsfähigen Höchstbetrages. Die abzugsfähigen Höchstbeträge sind: **1.500 €** (1. Jahr + 5 Jahre), **1.125 €** (5 darauffolgenden Jahre) und **750 €** (für die Restlaufzeit des Kredits). Die Höchstbeträge sind pro Jahr und pro Person abzugsfähig (Ehepartner + Kinder). Solange der Steuerpflichtige nicht selbst das Haus bewohnt, können die Zinsverbindlichkeiten in voller Höhe in Abzug gebracht werden (keine Höchstgrenze).

> **Achtung!** Bei **ansässigen** Steuerpflichtigen gehen diese Zinsverbindlichkeiten direkt in die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ein (tatsächliche Veranlagung). Bei **nichtansässigen** Steuerpflichtigen werden die Zinsbeträge hingegen lediglich zur Festsetzung des Steuersatzes herangezogen, der auf die im Großherzogtum Luxemburg zu versteuernden Einkünfte anzuwenden ist (fiktive Veranlagung).

### **Der Betrag ist in die Felder 1021 bis 1024 zu übertragen**

**Feld 1049**

Es handelt sich um den Nutzungswert (positive Einkünfte) abzüglich Schuldzinsen (negative Einkünfte). Der auf diese Weise erhaltene Betrag ist zu übertragen.

### **Einzelangaben über Schulden, die mit dem Grundstück in Verbindung stehen**

**Felder 1051 bis 1070**

# EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

L

Aktenummer	Jahr 2011

## zu versteuernde Einkünfte

## steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Steuerpflichtiger

steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

### Festsetzung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

L1

A. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 190), nicht bebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 195) und beweglichem Vermögen	1001	1002	1003	1004
B. Anteile an Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 210)	1005	1006	1007	1008
C. Einkünfte (Förderzins) aus der Überlassung eines Mineralgewinnungsrechtes, z.B. Erze, Steine und Erden (gemäß Anlage)	1009	1010	1011	1012
D. Einkünfte aus Lizenzgebühren oder anderen Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von gewerblichem oder geistigem Eigentum, z.B. Patente, Urheberrechte (gemäß Anlage)	1013	1014	1015	1016
E. Verlust aus Vermietung, der wirtschaftlich mit einem Gebäude in Zusammenhang steht (fertiggestellt oder im Bau), das noch nicht vom (von den) Eigentümer(n) oder vom (von den) Mieter(n) bewohnt ist (gemäß Anlage)	1017	1018	1019	1020
F. - Nutzungswert der vom Eigentümer selbst bewohnten oder der von diesem an dritte Personen unentgeltlich überlassenen Wohnung, welcher nicht unter A. oder B. fällt (siehe Abschnitt L2 unten)	1021	1022	1023	1024
- abzugsfähiger Teil hoher Werbungskosten (großherzoglicher Beschluß vom 31.7.1960)	1025	1026	1027	1028
<b>zu übertragende Einkünfte</b>	1029	1030	1031	1032
	<b>0180</b>	<b>0180</b>	<b>0190</b>	<b>0190</b>

Die Summen der Felder 1029 bis 1032 sind auf Seite 16 "steuerpflichtiges Einkommen 2011", Felder 1625 bis 1628, zu übertragen. Blatt "L", Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, mitsamt allen Anlagen, sind ein integrierender Bestandteil Ihrer Steuererklärung.

### Festsetzung des Nutzungswertes der vom Eigentümer selbst bewohnten oder von diesem an dritte Personen unentgeltlich überlassenen Wohnung

L2

**1** Nutzungswert (=4% des Einheitswertes, soweit dieser unter oder gleich 3.800 € ist, und 6% des Betrages der 3.800 € übersteigt)

Wohnung A		Wohnung B	
Wohnung in	1033	1034	1034
Hausnummer - Straße	1035	1036	1037
Einheitswert	1039	1040	1041
Anteil der Wohnung	1042	1042	1042
Nutzungswert (+)	1043	1044	1045
bewohnt seit dem	1044	1044	1045

Abgesehen von Zweitwohnsitzen, kann der Nutzungswert (Felder 1043 und/oder 1045) um den Höchstbetrag der abzugsfähigen Schuldzinsen (gemindert um eine Zinsgutschrift oder einen Zinszuschuss) und Leibrenten gekürzt werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um den selben Betrag für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört.

Benutzung der Wohnung	vor dem 1.1.2001	zwischen dem 31.12.2000 und dem 1.1.2005	nach dem 31.12.2005
abzugsfähiger Höchstbetrag	750	1.125	1.500

abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten	(-)	1047	1048	1048
<b>zu übertragen in die Felder 1021 bis 1024</b>	(+)	1046	1046	1046

**2** Einzelangaben über Schulden, Renten und dauernde Lasten die mit dem(den) oben genannten Grundstück(en) in Verbindung stehen (Grundstück, Bau, usw.)

Name der Bank oder Name und Adresse des Empfängers der Rente	wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuld oder der Rente	Höhe der Schuld am Ende des Jahres	Schuldzinsen oder entrichtete Lasten	Zinsgutschrift, Zinszuschuss
1051	1052	1053	1054	1055
1056	1057	1058	1059	1060
1061	1062	1063	1064	1065
1066	1067	1068	1069	1070

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung die der Pflegeversicherung unterliegen **0195**

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung die dem Krisenbetrag unterliegen **0195**

## Seite 11/12: Sonstige Einkünfte und ausserordentliche Einkünfte

Diese Seiten werden in diesem Dokument nicht behandelt.

## Seite 13: Sonderausgaben

### I. Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

Felder 1301 bis 1432

### A. Unterhaltsleistungen bei Scheidung / dauernde Lasten

Felder 1301 bis 1311

Die an den geschiedenen Ehepartner gezahlten Unterhaltsleistungen sind bis zu einem Höchstbetrag von **24.000 €** pro Jahr abzugsfähig.

Wenn diese für den Schuldner abzugsfähig sind, so sind sie auch vom Begünstigten zu versteuern.

**> Achtung!** Wurde die Scheidung vor dem 1. Januar 1998 ausgesprochen, kann der Abzug unter der Rubrik Sonderausgaben nur mit Zustimmung des früheren Ehepartners erfolgen. Andernfalls können die Unterhaltszahlungen weiterhin als aussergewöhnliche Belastung in Abzug gebracht werden. (Feld 1501 – Seite 15 der Steuererklärung).

### B. Schuldzinsen

Felder 1312 bis 1334

Zinsen für Verbrauchercredite (Kredit für den Kauf eines PKW, Personalkredite, ...). Der abzugsfähige Höchstbetrag liegt bei **672 €** pro Jahr und Person (Ehepartner + Kinder).

### C. Persönlich entrichtete Sozialbeiträge

Feld 1335

Hierunter fallen persönlich entrichtete Beiträge für eine Weiter- oder freiwillige Versicherung sowie für eine Nachversicherung im Rahmen der Rentenversicherung. Diese Beiträge können bis zur Höhe des **tatsächlichen Betrages** in Abzug gebracht werden.

### D. Versicherungsprämien

Felder 1336 bis 1363

Dies betrifft ausschließlich personenbezogene Versicherungen: Lebens-, Invaliditäts-, Todesfallversicherung, Restschuldversicherung, Krankenversicherung, Krankenhausaufenthaltversicherung, Autohaftpflichtversicherung, Familienhaftpflichtversicherung, Versicherung auf Gegenseitigkeit (auch ausländische), CMC (medizinisch-chirurgische Gemeinschaftskasse in Luxemburg),... (also keine Sachschadenversicherungen). Der abzugsfähige Höchstbetrag liegt bei **672 €** pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder).

**> Achtung!** Wenn Sie im Falle eines Wohnungsdarlehens oder einer Hypothek eine **einmalige Versicherungsprämie** zur Abschließung einer zeitlich begrenzten Lebensversicherung zahlen, werden neben den allgemein gültigen abzugsfähigen Höchstbeträgen spezielle Höchstbeträge eingeführt. Die erhöhten abzugsfähigen Höchstbeträge liegen zwischen 6.000 € und maximal 31.200 €, je nach Alter des Steuerzahlers und Anzahl der Kinder (**Felder 1360 bis 1363**).

### Erhöhte Höchstbeträge für eine zeitlich begrenzte Lebensversicherung

Steuerzahler	Erhöhter Höchstbetrag Bis 30 Jahre	Erhöhter Höchstbetrag 31 bis 49 Jahre (pro Jahr)	Erhöhter Höchstbetrag Ab 50 Jahren
Ohne Kinder	6.000 €	480 €	15.600 €
Mit 1 Kind	7.200 €	576 €	18.720 €
Mit 2 Kindern	8.400 €	672 €	21.840 €
Mit 3 Kindern	9.600 €	768 €	24.960 €
Mit 4 Kindern	10.800 €	864 €	28.080 €
Mit 5 Kindern	12.000 €	960 €	31.200 €



### **E. Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages laut Art. 111 bis des luxemburgischen Gesetzes betreffend die Einkommenssteuer (L.I.R.)**

#### **Felder 1401 bis 1418**

Verträge, die bei einer Versicherungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut abgeschlossen wurden. Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt frühestens mit 60 Jahren und spätestens mit 75 Jahren.

Die abzugsfähigen Höchstbeträge richten sich nach dem Alter des Versicherungsnehmers zu Beginn des Veranlagungsjahres. Diese Höchstgrenzen werden verdoppelt, falls zwei Verträge abgeschlossen wurden (einer für jeden Ehepartner). Die abzugsfähigen Höchstbeträge sind wie folgt:

- Jünger als 40 Jahre: **1.500 €**
- 40 bis einschl. 44 Jahre: **1.750 €**
- 45 bis einschl. 49: **2.100 €**
- 50 bis einschl. 54 Jahre: **2.600 €**
- über 55 Jahre: **3.200 €**

### **F. Beiträge an Bausparkassen**

#### **Felder 1419 bis 1430**

Verträge, die in oder außerhalb des Großherzogtums Luxemburg bei zugelassenen Bausparkassen zur Finanzierung des Erwerbs eines Grundstücks oder dem Bau oder Umbau eines Hauses abgeschlossen wurden (BHW, Wüstenrot und Schwäbisch Hall). Die Bankprodukte des Typs PEL (Wohnsparplan) oder CEL (langfristiges Sparkonto zur Immobilienfinanzierung) sind hier nicht betroffen. Es bleibt anzumerken, dass seit 2009 Zinsen, die aufgrund eines Wohnsparplan erhalten werden, steuerbefreit sind.

Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf **672 €** pro Jahr und Person (Ehepartner + Kinder).

### **Gesamtbetrag der abzugsfähigen Sonderausgaben**

#### **Feld 1431**

### **Mindestpauschbetrag für Sonderausgaben**

#### **Feld 1432**

Für den Fall, dass der Gesamtbetrag der Sonderausgaben (Punkte A. bis F. oben) weniger als der Mindestpauschbetrag von **480 €** sein sollte, wird dem Steuerpflichtigen der Betrag von **480 €** bzw. **960 €** bei Ehepartnern, die zusammenveranlagt werden, gewährt (**480 €** bei Rentnern).

### **2. Sonderausgaben, die außerhalb des Pauschbetrags abzugsfähig sind**

#### **Felder 1433 bis 1470**

### **A. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung**

#### **Felder 1433 bis 1434**

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung). Diese Beiträge können bis zu der Höhe des **tatsächlichen Betrages** in Abzug gebracht werden (außer Pflegeversicherung).

### **B. Persönliche Beiträge an Zusatzpensionsregime**

#### **Felder 1435 bis 1436**

Beiträge des Arbeitnehmers an ein vom Arbeitgeber errichtetes Zusatzpensionsregime. Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf **1.200 €** pro Jahr.

### **C. Spenden**

#### **Felder 1437 bis 1459**

Spenden an anerkannte gemeinnützige Organisationen im Großherzogtum Luxemburg oder in einem anderen EU-Land. Die Summe der Spenden muss mindestens **120 €** bei einer oder mehreren Einrichtungen betragen.

### **Gesamtbetrag der abzugsfähigen Sonderausgaben**

#### **Feld 1473**

Dieser Betrag ist in das Feld 1637 zu übertragen.

Aktennummer						Jahr 2011					

**1. Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind (Fortsetzung)**

**E. Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags laut Artikel 111 bis 113 L.I.R.**

Versicherungsgesellschaft / Finanzinstitut	2011 gezahlte Prämien				
	Vertragsbeginn	Vertragsende	Steuerpflichtige	steuerpflichtige Ehepartner/Partner	
1401	1402	1403	1404	1405	
1406	1407	1408	1409	1410	
1411	1412	1413	1414	1415	
die Prämien sind bis zum abzugsfähigen Höchstbetrag, der im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags vorgesehen ist, abzuziehen			1416	1417	
				Summe	1418
					0435

**F. Beträge, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Bausparkassen aufgrund eines Bausparvertrags gezahlt wurden (gemäß beigefügter Anlage)**

Bausparkasse	Vertragsbeginn	2011 gezahlte Prämien	
1419	1420	1421	
1422	1423	1424	
1425	1426	1427	
Höchstbetrag 672 €. Dieser Betrag erhöht sich um 672 € für den Ehepartner, den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte		1428	
		Summe	1429
			1430
			0450/0450

Zwischensumme der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 1301 bis 1430)

falls die Zwischensumme der Sonderausgaben (Feld 1431) niedriger ist als der Pauschbetrag, wird letzterer eingetragen. Der Pauschbetrag beträgt jährlich 480 €, Ehepartnern und Partnern, die beide Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Pauschbetrag zu

1431
0450/0450
1432

**2. Sonderausgaben, die außerhalb des Pauschbetrags abzugsfähig sind**

DS2

**A. Abzüge und Beiträge infolge des Pflichtbeitritts von Lohnempfängern und Nichtlohnempfängern an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem, sowie der im öffentlichen Sektor getätigte Pensionsabzug**

in Bezug auf zu versteuernde Einkünfte	in Bezug auf steuerbefreite Einkünfte
1433	1434
0500	0500

**B. persönliche Beiträge an ein Zusatzpensionsregime, das durch das Gesetz vom 8.6.1999 über Zusatzpensionsregime eingeführt wurde (bis zum Höchstbetrag von 1.200 € absetzbar)**

1435	1436
0440	0440

**C. Spenden** (die Summe der Spenden kann nicht niedriger sein als 120 €, nicht höher sein als 1.000.000 € und sie kann die Summe der Einkünfte nicht um mehr als 20% überschreiten; Einzelheiten der Beträge, die diese Grenzen überschreiten, können auf die zwei nachfolgenden Steuerjahre übertragen werden und sind in einer Anlage anzugeben)

Empfänger	Betrag	Empfänger	Betrag
1437	1438	1439	1440
1442	1443	1444	1445
1448	1447	1448	1449
1451	1452	1453	1454
1455	1456	1457	1458
Vortrag 2009			
1441			
1422			
Vortrag 2010			
1450			
1451			
Spenden 2011			
1459			
0520			

**D. Betriebsverlustvortrag laut Artikel 114 L.I.R.**

Jahr	Verlust	Jahr	Verlust	Jahr	Verlust
1460	1461	1462	1463	1464	1465
1466	1467	1468	1469	1470	1471
					Summe
					1472

Summe der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 1431 oder 1432 und 1433, 1435, 1437 bis 1472). Die Summe des Feldes 1473 ist auf Seite 16 "steuerpflichtiges Einkommen 2011", Feld 1637, zu übertragen.

1473
------

## Seite 15: aussergewöhnliche Belastungen

### **I. Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Charges extraordinaires = C.E.)**

#### **Felder 1501 bis 1511**

Eine außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen liegt dann vor, wenn er aufgrund eines außergewöhnlichen und unvermeidlichen Ereignisses gezwungen ist, zusätzliche Ausgaben zu tätigen, die seine Steuerkraft beträchtlich verringern und nicht durch eine Eigenversicherung gedeckt sind. Zum Beispiel: nicht erstattete Krankheitskosten, Kosten aufgrund der Unterstützung bedürftiger naher Angehöriger, Bestattungskosten, die nicht durch das Vermögen des Verstorbenen oder eine Sterbekasse gedeckt werden, Anwaltskosten bei Scheidung, Prozesskosten, Kosten in Verbindung mit Überschwemmung, Diebstahl, Brand, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, Unterhaltszahlungen an einen früheren Ehepartner (siehe Seite 13 der Steuererklärung – Punkt A.) ...

Die Höhe der außergewöhnlichen Belastung entspricht der Differenz zwischen den getätigten Ausgaben und der normalen Belastung. Die normale Belastung ist der Prozentsatz des steuerpflichtigen Einkommens, der festgelegt wird aufgrund der Steuerklasse, des steuerpflichtigen Einkommens und der Anzahl der Kinderboni (siehe Tabelle unten).

### **2. Pauschalabschläge für bestimmte außergewöhnliche Belastungen**

#### **Felder 1512 bis 1545**

#### **Abschlag für Personen mit Körperbehinderung**

##### **Felder 1512 bis 1515**

Die Höhe des Abschlags richtet sich nach dem Grad der Behinderung (zwischen 25 % und 100 %) und liegt **zwischen 150 € und 1.455 €** pro Jahr.

#### **Kinderbetreuungskosten und / oder Kosten für Hauspersonal**

##### **Felder 1516 bis 1520**

Der Abschlag für **Kinderbetreuungskosten** bezieht sich auf Kosten für Kindertagesstätten oder Kinderhorte, die im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland zugelassen sind (belegt mit Rechnungen) für betreute Kinder unter 14 Jahren.

Der Abschlag für **Kosten für Hauspersonal** betrifft Beträge, die an Hauspersonal für Hausarbeiten gezahlt werden oder für Hilfen wegen Pflegebedürftigkeit (Dienstleistungsschecks = chèques service), Schecks zur Förderung der lokalen Beschäftigung (chèques ALE,...). Dieses Personal muss der Sozialversicherung gemeldet worden sein. Entsprechende Rechnungsbelege sind beizufügen.

Der Abzug kann entweder über die tatsächlichen Kosten erfolgen, hier jedoch mit einer Höchstgrenze von **3.600 €**, oder über das System der außer-

	Steuerklasse						
	I	Ia oder 2					
		Anzahl der Abschläge für Kinder					
Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	-	0	1	2	3	4	5
unter 10.000 €	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
von 10.000 bis 20.000 €	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
von 20.000 bis 30.000 €	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %
von 30.000 bis 40.000 €	7 %	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %
von 40.000 bis 50.000 €	8 %	7 %	5 %	3 %	1 %	0 %	0 %
von 50.000 bis 60.000 €	9 %	8 %	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %
über 60.000 €	10 %	9 %	7 %	5 %	3 %	1 %	0 %



gewöhnlichen Belastung, wenn die Kosten diese Höchstgrenze von 3.600 € überschreiten. Werden Kinderbetreuungskosten und Kosten für Hauspersonal kumuliert, so wird der Pauschbetrag nur einmal gewährt.

Das Steuerbüro führt beide Berechnungen durch (tatsächliche Kosten oder außergewöhnliche Belastungen) und wendet die für den Steuerpflichtigen günstigere Variante an.

## **Abschlag für Kinder, die nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen leben**

### **Felder 1521 bis 1545**

Dieser Abschlag betrifft die Unterhalts- und Erziehungskosten des Steuerpflichtigen für Kinder unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, die noch in Berufsausbildung stehen, und nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören.

Unterhalts- und Erziehungskosten sind: Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung, gewöhnliche Ausgaben für Freizeit, Schul- und Bildungsausgaben (oder Unterhaltsleistungen). Der Beitrag muss mehr als 50 % der Unterhalts- und Erziehungskosten abdecken.

Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf **3.480 €** pro Jahr und Kind unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, wenn es in Berufsausbildung steht. Dieser Abschlag wird auch bei geteilter Betreuung gewährt.

## **Bemerkungen**

### **Außerberuflicher Freibetrag**

Für diesen Abschlag ist kein eigenes Feld vorgesehen; der Freibetrag wird automatisch gewährt, wenn beide Ehepartner erwerbstätig sind. Die Pauschale beträgt **4.500 €** pro Jahr.

### **Steuerkredite**

Seit 2009 wurde der Arbeitnehmerfreibetrag oder der Alterfreibetrag durch den Steuerkredit für Arbeitnehmer (CIS) bzw. den Steuerkredit für Rentner (CIP) ersetzt, der sich auf **300 €** pro Jahr oder **25 €** pro Monat beläuft und direkt vom Arbeitgeber (oder von der Rentenkasse) vergütet wird.

Der Abschlag für Alleinerziehende wiederum wurde durch den Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) ersetzt, der sich auf **750 €** pro Jahr oder **62,50 €** pro Monat beläuft. Für weitere Erklärungen siehe Seite 2 der Steuererklärung.

## **Seite 16: Steuerpflichtiges Einkommen**

Auf dieser Seite werden die verschiedenen Zwischensummen der vorangegangenen Seiten eingetragen, um das steuerpflichtige Einkommen des oder der Steuerpflichtigen festzulegen.

### **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

#### **Felder 1613 bis 1616**

Übertrag der Felder 773 bis 776

### **Einkünfte aus Pensionen und Renten**

#### **Felder 1617 bis 1620**

Übertrag der Felder 864 bis 867

### **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

#### **Felder 1625 bis 1628**

Übertrag der Felder 1029 bis 1032

### **Gesamtbetrag der Einkünfte**

#### **Felder 1633 bis 1636**

### **Sonderausgaben**

#### **Feld 1637**

Übertrag aus Feld 1473

### **Steuerpflichtiges Einkommen**

#### **Feld 1638**

# STEUERPFLICHTIGES EINKOMMEN 2011

Aktenummer				Jahr 2011			

## zu versteuernde Einkünfte

## steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

steuerpflichtiger  
Ehepartner/ Partner

Steuerpflichtiger

steuerpflichtiger  
Ehepartner/ Partner

### Festsetzung des Einkommens

#### Zusammenfassung der Einkünfte

Gewinn aus Gewerbebetrieb ( C )

1601	1602	1603	1604
------	------	------	------

Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft ( A )

1605	1606	1607	1608
------	------	------	------

Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs ( I )

1609	1610	1611	1612
------	------	------	------

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ( S )

1613	1614	1615	1616
------	------	------	------

Einkünfte aus Pensionen und Renten ( P )

1617	1618	1619	1620
------	------	------	------

Einkünfte aus Kapitalvermögen ( CA )

1621	1622	1623	1624
------	------	------	------

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ( L )

1625	1626	1627	1628
------	------	------	------

sonstige Einkünfte ( D )

1629	1630	1631	1632
------	------	------	------

Summe der Einkünfte

1633	1634	1635	1636
------	------	------	------

Sonderausgaben ( DS )

1637
------

steuerpflichtiges Einkommen

1638
------

### Verzicht auf gedruckte Formulare

- 1639 Durch ankreuzen beantragen Sie keine gedruckten Formulare zu erhalten. Sie werden in Zukunft nur noch schriftlich aufgefordert Ihre Steuererklärung und die Anlagen einzureichen. Die Formulare können von der Internetseite der Verwaltung heruntergeladen werden (<http://www.impotsdirects.public.lu/formulaires/>). Die Option für Download-Formulare muß nicht wiederholt werden, soweit Sie keine gedruckten Formulare für das Steuerjahr 2011 erhalten haben.

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Wir versichern / Ich versichere, daß wir / ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe(n). Erläuterungen der angegebenen Einkünfte, der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Steuererklärung.

, den  0

Übermittlung über den Guichet

Unterschrift(en)

### der Verwaltung vorbehalten

Abschlag für außergewöhnliche Belastungen  
(Artikel 127 L.I.R.)

0010

nach speziellem Steuersatz zu  
versteuernde außerordentliche Einkünfte

0010

Abschlag für außergewöhnliche Belastungen  
(Artikel 127bis L.I.R.)

0050

laut Steuertabelle zu versteuerndes  
Einkommen

0020

außerberuflicher Freibetrag  
(Artikel 129b L.I.R.)

00030020

Steuerkredit für Selbständige

10001000

Freibetrag laut Artikel 153(5) L.I.R.

00400040

Steuerkredit für Alleinerziehende

1005

ajustiertes steuerpflichtiges Einkommen  
(Artikel 126 L.I.R.)

0000

# Überblick über die wichtigsten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Ansässige und Nichtansässige (Einkommen 2011)

## SEITE 2: KINDER

<b>228 bis 237</b>	<b>Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM)</b>	- <b>62,50 €</b> pro Monat oder <b>750 €</b> pro Jahr (unabhängig von der Anzahl der Kinder)	- Für Steuerpflichtige der Klasse Ia, die allein für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen
<b>238 bis 242</b>	<b>Steuerbonifikation für Kinder</b>	- <b>922,50 €</b> pro Kind (maximal)	- Während 2 Jahren nach Wegfall des Anspruchs auf Steuerermäßigung (oder auf Kinderbonus) Steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts geringer als 76.600 € pro Jahr

## SEITE 7: EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

<b>722 bis 733</b>	Überstunden und Zuschläge – Art. 115-11 LIR	- <b>Steuerfreiheit</b>	- Uneingeschränkte Befreiung für Überstunden (Stunde + Zuschlag) und für Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
<b>735 bis 748</b>	<b>Sonstige Befreiungen – Bsp.: Zinsvergütung durch den Arbeitgeber</b>	- Max. <b>3.000 €</b> für einen Kredit, der für eine Privatwohnung aufgenommen wurde und max. <b>500 €</b> für einen Verbraucherkredit (verdoppelt bei Zusammenveranlagung)	- Übernahme der Zinsen für ein vom Beschäftigten abgeschlossenes Darlehen durch den Arbeitgeber
<b>749 bis 756</b>	<b>Werbungskosten</b>	- Pauschale von <b>540 €</b> (Arbeitnehmer) oder <b>tatsächliche Kosten</b> (mit Nachweisen)	- Weiterbildungs- und Sprachkurse, Arbeitswerkzeug, Berufsbekleidung, Gewerkschaftsbeiträge,...
<b>Idem</b>	<b>Werbungskosten für Arbeitnehmer mit Körperbehinderung</b>	- Von <b>645 € bis 1.515 €</b> pro Jahr	- Abhängig vom Grad der Behinderung (zwischen 25 % und 100 %)
<b>757 bis 768</b>	<b>Fahrtkosten</b>	- Mindestpauschale: <b>396 €</b> und <b>max. 2.970 €</b> (30 km)	- Entfernung Wohnsitz/Arbeitsstätte – Pauschale von 99 € pro Km und pro Jahr (4 ersten Kilometer in Steuertabelle)

## SEITE 8: EINKÜNFTE AUS PENSIONEN UND RENTEN

<b>844 bis 851</b>	<b>Werbungskosten</b>	- Pauschale von <b>300 €</b> (Rentner)	
--------------------	-----------------------	--	--

872 bis 873	<b>Außerberuflicher Freibetrag</b>	- Pauschale von <b>4.500 €</b> pro Jahr	- Automatisch angewendet bei zwei erwerbstätigen Ehepartnern  - Wenn einer der Ehepartner in Rente geht, besteht die Möglichkeit, die Beibehaltung des Freibetrags noch für 3 weitere Jahre zu beantragen
----------------	------------------------------------	---	---

## SEITE 10: EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

1021 bis 1024	<b>Schuldzinsen für Kredite für eine Wohnung im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland</b>	Höchstbetrag pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder): - <b>1.500 €</b> (1. Jahr + 5 Jahre) - <b>1.125 €</b> (5 darauf folgenden Jahre) - <b>750 €</b> (Restlaufzeit des Kredits)	- Bau oder Erwerb seiner als Hauptwohnung genutzten Wohnung, auch außerhalb des Großherzogtums Luxemburg
------------------	---	---	--

## SEITE 13 / 14: SONDERAUSGABEN

1301 bis 1311	<b>Unterhaltsleistungen bei Scheidung</b>	- Höchstbetrag: <b>24.000 €</b> pro Jahr	- Vom Begünstigten zu versteuern
1312 bis 1334	<b>Schuldzinsen</b>	- Höchstbetrag: <b>672 €</b> pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder)	- Zinsen für Verbraucherkredite (Kredit für den Kauf eines PKW, Personalkredite, ...)
1335	<b>Andere Sozialbeiträge</b>	- <b>Tatsächlicher Betrag</b>	- Persönlich entrichtete Beiträge für eine Weiter- oder freiwillige Versicherung sowie eine Nachversicherung
1336 bis 1363	<b>Versicherungsprämien</b>	- Höchstbetrag: <b>672 €</b> pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder)	- Ausschließlich personenbezogene Versicherungen: Lebens-, Invaliditäts-, Todesfallversicherung, Restschuldversicherung, Krankenversicherung, Krankenhausaufenthaltsversicherung, Autohaftpflichtversicherung, Familienhaftpflichtversicherung, Versicherung auf Gegenseitigkeit, CMC (medizinisch-chirurgische Gemeinschaftskasse in Luxemburg), ... (!!! keine Sachschäden!!!)
<b>Achtung</b>	<b>Einmalige Versicherungsprämie zur Abschließung einer Lebensversicherung</b>	- Höchstbetrag zwischen <b>6.000 €</b> und <b>31.200 €</b> (max.) je nach Alter und Anzahl der Kinder	- Restschuldversicherung für Wohnkredite, einmalige Versicherungsprämie, ...

<b>1401 bis 1418</b>	<b>Versicherungsprämie für Zusatzpension (Altersvorsorgevertrag laut Art. III bis des L.I.R.)</b>	- Höchstbeträge: unter 40 Jahre: <b>1.500 €</b> , 40 bis einschl. 44 Jahre: <b>1.750 €</b> , 45 bis einschl. 49 Jahre: <b>2.100 €</b> , 50 bis einschl. 54 Jahre: <b>2.600 €</b> , über 55 Jahre: <b>3.200 €</b>	- Höchstbeträge abhängig vom Alter des Versicherungsnehmers zu Beginn des Veranlagungsjahres  - Doppelte Höchstbeträge bei zwei Verträgen (einer pro Ehepartner)
<b>1419 bis 1430</b>	<b>Beiträge an Bausparkassen</b>	- Höchstbetrag: <b>672 €</b> pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder)	- Bei zugelassenen Bausparkassen
<b>1432</b>	<b>Mindestpauschbetrag für Sonderausgaben</b>	- <b>480 €</b> oder <b>960 €</b> (zusammen veranlagte erwerbstätige Ehepartner) - <b>480 €</b> (retraité)	- Für den Fall, dass der Gesamtbetrag der Sonderausgaben geringer als die Mindestpauschale von <b>480 €</b> sein sollte
<b>1433 bis 1434</b>	<b>Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung</b>	- <b>Tatsächlicher Betrag</b>	- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung)
<b>1435 bis 1436</b>	<b>Persönliche Beiträge an Zusatzpensionsregime</b>	- Höchstbetrag: <b>1.200 €</b> pro Jahr	- Beiträge des Arbeitnehmers an ein vom Arbeitgeber errichtetes Zusatzpensionsregime
<b>1437 bis 1459</b>	<b>Spenden</b>	- Mindestbetrag von <b>120 €</b> verschiedener Spenden	- Spenden an anerkannte gemeinnützige Organisationen

## SEITE 15: AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

<b>1501 bis 1511</b>	<b>Außergewöhnliche Belastungen (C.E.)</b>	- Getätigte Ausgaben abzüglich tragbare Belastung = außergewöhnliche Belastung.  - Die normale Belastung ist der Prozentsatz des steuerpflichtigen Einkommens, das abhängig von der Steuerklasse und dem steuerpflichtigen Einkommen festgelegt wird (Tabelle auf Seite 20)	- Hohe außergewöhnliche Ausgaben aufgrund eines außergewöhnlichen und unvermeidbaren Ereignisses  - Bsp.: nicht erstattete Krankheitskosten, Kosten aufgrund der Unterstützung bedürftiger naher Angehöriger, Bestattungskosten, die nicht durch das Vermögen des Verstorbenen oder eine Sterbekasse gedeckt sind, Anwaltskosten bei Scheidung, evtl. Prozesskosten, Kosten in Verbindung mit Überschwemmung, Diebstahl, Brand, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, ...
<b>1512 bis 1515</b>	<b>Abschlag für Personen mit Körperbehinderung</b>	- <b>Zwischen 150 € und 1.455 €</b> pro Jahr	- Gestaffelt nach dem Grad der Behinderung (von 25 % bis 100%)

1516 bis 1520	Kinderbetreuungs- kosten und/oder Kosten für Hausper- sonal	- Höchstbetrag von <b>3.600 €</b> pro Jahr oder Berechnung über die Formel außer- ge- wöhnliche Belastung, falls > <b>als 3.600 €</b>	- Kinder unter 14 Jahren
			- Krippe, Hort, zugelassene Tages- mutter im Großherzogtum Lu- xemburg oder in einem anderen Land (ONE (Amt für Geburten und Kindheit) in Belgien, ...)
			- Hausarbeiten oder Hilfen wegen Pflegebedürftigkeit
			- Rechnungsbelege sind beizufügen
1521 bis 1545	<b>Abschlag für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören</b>	- Höchstbetrag: <b>3.480 €</b> pro Jahr und pro Kind unter 21 Jahre oder über 21 Jahre, falls es sich in Ausbildung befindet	- Abschlag für Unterhalts- und Er- ziehungskosten, die der Steuer- pflichtige für Kinder aufgewendet hat, die nicht zu seinem Haushalt gehören
			- Der Beitrag muss mehr als 50 % der Unterhalts- und Erziehungs- kosten abdecken
			- Kosten: Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, medizinische Versor- gung, Ausbildung, Freizeit, ...

### BEMERKUNG

	<b>Außerberuflicher Freibetrag</b>	- Pauschale von <b>4.500 €</b> pro Jahr	- Angewendet bei zwei erwerbstä- tigen Ehegatten  - Verlängerung für 3 Jahre möglich bei einem Erwerbstätigen und ei- nem Rentner (Feld 872 und 873)
--	--	--	---

# Beispiel I – Nichtansässiger Steuerpflichtiger

## Herr und Frau DUPONT – DURANT

- In Belgien ansässig
- Verheiratet
- 1 Kind, geboren am 01.05.2006

### 1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

Herr:

- Sein Bruttogehalt beträgt:	64.200,00 €
- Überstunden (steuerbefreit):	842,00 €
- Zinssubvention (steuerbefreit):	2.000,00 €
- Sozialversicherungsbeiträge:	6.718,70 €
- Werbungskosten (< Pauschale):	540,00 €
- Fahrtkosten > 30 km (396 € + 2.574 €):	2.970,00 €
- Einbehaltene Lohnsteuer (Klasse 2 gemäß Steuertabelle):	4.724,00 €

Frau:

- Ihr (belgisches) Gehalt beträgt:	13.250,00 €
- Dieses Einkommen ist steuerbefreit, wird jedoch zur Festsetzung des Steuersatzes herangezogen	
- Die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung auf der belgischen Lohnbescheinigung können ebenfalls in Abzug gebracht werden:	1.731,80 €

### 2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- Wohnung bewohnt seit weniger 5 Jahren.	
- Zinsen für hypothekarisch gesichertes Darlehen	
Vor Abzug der Zinssubvention:	7.243,32 €
Nach Abzug der Zinssubvention (2.000 €):	5.243,32 €
- Einheitswert der Wohnung:	2.500,00 €

### 3. Sonderausgaben

- Schuldzinsen (Auto + Personalkredit):	982,59 €
- Versicherung (Haftpflicht, Restschuld, Krankenhausaufenthaltversicherung):	1.421,00 €
- Altersvorsorgevertrag Art. 111 bis (< 40 Jahre):	1.500,00 €
- Bausparvertrag:	1.100,00 €
- Persönliche Beiträge Pensionsregime:	1.200,00 €
- Spende an Ärzte ohne Grenzen:	125,00 €

### 4. Außergewöhnliche Belastungen

- Kinderbetreuungskosten:	2.121,00 €
---------------------------	------------

# Steuerabrechnung 2011

## Nicht ansässiger Steuerpflichtiger

	Phase 1 Fiktive Veranlagung	Phase 2 Tatsächliche Veranlagung
<b><u>I. Löhne und Gehälter / Berechnung des Nettoeinkommens</u></b>		
- Bruttogehalt Luxemburg	64200,00	64200,00
- Bruttogehalt Belgien	13250,00	0,00
- Werbungskostenpauschale (540 €)	-1080,00	-540,00
- Mindestpauschale für Fahrtkosten (396 €)	-792,00	-396,00
- Zuschlag für Fahrtkosten (2.574 €)	-5148,00	-2574,00
- Steuerfreie Überstunden	-842,00	-842,00
- Sonstige Befreiungen	-2000,00	-2000,00
<b>= Gesamtnettoeinkommen</b>	<b>67588,00</b>	<b>57848,00</b>
<b><u>2. Mieteinnahmen</u></b>		
- Nutzungswert	100,00	
- Werbungskosten (Schuldzinsen) – Hier, Höchstbetrag von 3 x 1.500 €	-4500,00	
<b>= Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b>	<b>-4400,00</b>	
<b>Gesamtbetrag Einkünfte</b>	<b>63188,00</b>	<b>57848,00</b>
<b>Abzüge vom steuerpflichtigen Einkommen</b>		
<b><u>I. Sonderausgaben</u></b>		
- Rente an geschiedenen Ehegatten (Art. 109 bis LIR) - Max. 24.000 €	0,00	0,00
- Schuldzinsen für Verbraucherkredit (Art. 109 LIR)	-982,59	-982,59
- Abzugsfähige Versicherungsprämien (Art. 111 LIR)	-1421,00	-1421,00
- Prämien für Altersvorsorgevertrag (Art. 111 bis LIR)	-1500,00	-1500,00
- Abzugsfähige Beiträge Bausparkasse (Art. 111-5 LIR)	-1100,00	-1100,00
- Mindestpauschale für Sonderausgaben (Art. 113 LIR) (480 €)	0,00	0,00

- Luxemburgische Sozialversicherungsbeiträge	-6718,70	-6718,70
- Ausländische Sozialversicherungsbeiträge	-1731,80	0,00
- Beiträge Zusatzpensionsregime	-1200,00	-1200,00
- Spenden	-125,00	-125,00
<b>Gesamtbetrag Sonderausgaben</b>	<b>-14779,09</b>	<b>-13047,29</b>
<b>= Steuerpflichtiges Einkommen</b>	<b>48408,91</b>	<b>44800,71</b>
<b>2. Abschläge / Außergewöhnliche Belastungen (C.E.)</b>		
- Abschläge für C.E. (Art. 127 LIR)	0,00	0,00
Prozentsatz C.E.: - % / Betrag: ----,-- €		
- Kosten für Kinderbetreuung und Hauspersonal (max. Pauschale: 3.600 €)	-2121,00	-2121,00
- Abschlag für C.E. (Art. 127 bis LIR)	0,00	0,00
Unterhalt für Kind, das nicht zum Haushalt gehört (max. 3.480 €)		
- Außerberufliche Freibeträge (Art. 129b LIR)	-4500,00	0,00
<b>= Angepasstes steuerpflichtiges Einkommen</b>	<b>41787,91</b>	<b>42679,71</b>
<b>Abgerundet</b>	<b>41750,00</b>	<b>42650,00</b>
<b>Einkommenssteuer gemäß Steuertabelle (Klasse 2)</b>	<b>2314,00</b>	
<b>Steuersatz (=2.314/41.750)</b>	<b>5,54%</b>	
<b>Zu entrichtende Einkommenssteuer (Steuersatz 5,54%)</b>		<b>2362,81</b>
<b>Beiträge für Beschäftigungsfonds (+4%)</b>		<b>94,51</b>
<b>= Gesamtbetrag der geschuldeten Einkommenssteuer (*)</b>		<b>2457,32</b>
<b>Bereits einbehaltene Lohnsteuer</b>		<b>-4724,00</b>
<b>Zu erstatten</b>		<b>-2266,68</b>

(\*) Für das Jahr 2011 muss ebenfalls die Krisensteuer (0,8%) berücksichtigt werden.

# Beispiel 2 – Ansässiger Steuerpflichtiger

## Herr und Frau DUPONT – DURANT

- Im Großherzogtum ansässig
- Verheiratet
- 1 Kind, geboren am 01.05.2006

### 1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit :

Herr:

- Sein Bruttogehalt beträgt:	<b>64.200,00 €</b>
- Überstunden (steuerbefreit):	<b>842,00 €</b>
- Zinssubvention (steuerbefreit):	<b>2.000,00 €</b>
- Sozialversicherungsbeiträge:	<b>6.718,70 €</b>
- Werbungskosten (< Pauschale):	<b>540,00 €</b>
- Fahrtkosten > 30 km (396 € + 2.574 €):	<b>2.970,00 €</b>
- Einbehaltene Lohnsteuer (Klasse 2 gemäß Steuertabelle):	<b>4.724,00 €</b>

Frau:

- Ihr Gehalt beträgt:	<b>13.250,00 €</b>
- Sozialversicherungsbeiträge:	<b>1.450,88 €</b>
- Beiträge freiwillige Versicherung:	<b>280,92 €</b>
- Werbungskosten (< Pauschale):	<b>540,00 €</b>
- Fahrtkosten > 30 km (396 € + 2.574 €):	<b>2.970,00 €</b>
- Einbehaltene Lohnsteuer (Klasse 2 – Pauschale von 12 %):	<b>395,00 €</b>

### 2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- Wohnung bewohnt seit weniger als 5 Jahren	
- Zinsen für hypothekarisch gesichertes Darlehen	
Vor Abzug der Zinssubvention:	<b>7.243,32 €</b>
Nach Abzug der Zinssubvention (2.000 €):	<b>5.243,32 €</b>
- Einheitswert der Wohnung:	<b>2.500,00 €</b>

### 3. Sonderausgaben

- Schuldzinsen (Auto + Personalkredit):	<b>982,59 €</b>
- Versicherungen (Haftpflicht, Restschuld, Krankenhausaufenthaltversicherung)	<b>1.421,00 €</b>
- Altersvorsorgevertrag Art. III bis (< 40 Jahre):	<b>1.500,00 €</b>
- Bausparvertrag:	<b>1.100,00 €</b>
- Persönliche Beiträge Pensionsregime:	<b>1.200,00 €</b>
- Spende an Ärzte ohne Grenzen:	<b>125,00 €</b>

### 4. Außergewöhnliche Belastungen

- Kinderbetreuungskosten:	<b>2.121,00 €</b>
---------------------------	-------------------

## Steuerabrechnung 2011

### Ansässiger Steuerpflichtiger

	Besteuerung
<b><u>I. Löhne und Gehälter / Berechnung des Nettoeinkommens</u></b>	
- Burtto Gehalt Luxemburg 1	64200,00
- Bruttogehalt Luxemburg 2	13250,00
- Werbungskostenpauschale (540 €)	-1080,00
- Mindestpauschale für Fahrtkosten (396 €)	-792,00
- Zuschlag für Fahrtkosten (2.574 €)	-5148,00
- Steuerbefreite Überstunden	-842,00
- Sonstige Befreiungen	-2000,00
<b>= Gesamtnettoeinkommen</b>	<b>67588,00</b>
<b><u>2. Mieteinnahmen</u></b>	
- Nutzungswert	100,00
- Werbungskosten (Schuldzinsen) – Hier, Höchstbetrag von 3 x 1.500 €	-4500,00
<b>= Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b>	<b>-4400,00</b>
<b>Gesamtbetrag Einkünfte</b>	<b>63188,00</b>
<b><u>Abzüge von steuerpflichtigem Einkommen</u></b>	
<b><u>I. Sonderausgaben</u></b>	
- Rente an geschiedene Ehepartner (Art. 109 bis LIR) - Max. 24.000 €	0,00
- Schuldzinsen für Verbraucherkredite (Art. 109 LIR)	-982,59
- Abzugsfähige Versicherungsprämien (Art. 111 LIR)	-1421,00
- Beiträge für freiwillige Versicherung	-280,92
- Prämien für Altersvorsorgevertrag (Art. 111 bis LIR)	-1500,00
- Abzugsfähige Beiträge Bausparkasse (Art. 111-5 LIR)	-1100,00

- Mindestpauschale für Sonderausgaben (Art. 113 LIR) (480 €)	0,00
- Sozialversicherungsbeiträge 1	-6718,70
- Sozialversicherungsbeiträge 2	-1450,88
- Beiträge Zusatzpensionsregime	-1200,00
- Spenden	-125,00
<b>Gesamtbetrag Sonderausgaben</b>	<b>-14779,09</b>
<b>= Steuerpflichtiges Einkommen</b>	<b>48408,91</b>
<b><u>2. Abschläge / Außergewöhnliche Belastungen (C.E.)</u></b>	
- Abschläge für C.E. (Art. 127 LIR)	0,00
Prozentsatz C.E. : - % / Betrag: -,-,-,-,- €	
- Kosten für Kinderbetreuung und Hauspersonal (max. Pauschale: 3.600 €)	-2121,00
- Abschlag für C.E. (Art. 127 bis LIR)	0,00
Unterhalt für Kind, das nicht zum Haushalt gehört (max. 3.480 €)	
- Außerberuflicher Freibetrag (Art. 129b LIR) -4500,00	
<b>= Angepasstes steuerpflichtiges Einkommen</b>	<b>41787,91</b>
<b>Abgerundet</b>	<b>41750,00</b>
<b>Zu entrichtende Einkommenssteuer (Klasse 2)</b>	<b>2314,00</b>
<b>Beitrag für Beschäftigungsfonds (+ 4%)</b>	<b>92,00</b>
<b>= Gesamtbetrag der geschuldeten Einkommenssteuer (*)</b>	<b>2406,00</b>
<b>Bereits einbehaltene Lohnsteuer</b>	<b>-5119,00</b>
<b>Zu erstatten</b>	<b>-2713,00</b>

(\*) Für das Jahr 2011 muss ebenfalls die Krisensteuer (0,8%) berücksichtigt werden.

## DIE VORTEILE DER LCGB-MITGLIEDSCHAFT

### Im Betrieb:

- Der LCGB verhandelt bessere Löhne.
- Der LCGB verhandelt bessere Arbeitsbedingungen.
- Der LCGB verhandelt Arbeitszeitmodelle für mehr Lebensqualität.
- Der LCGB setzt bessere Sicherheitsbestimmungen durch.
- Der LCGB bekämpft jede Form von Diskriminierung.
- Der LCGB verhandelt Bestimmungen gegen das Mobbing in den Unternehmen.
- LCGB und Mobbing a.s.b.l. arbeiten präventiv gegen Stress am Arbeitsplatz.

Die Mittel, die dem LCGB zur Verfügung stehen: gewerkschaftliche Aktionen, Verhandlungen im Rahmen von Kollektivverträgen, die Personalvertreter des LCGB kümmern sich im Betrieb um die Interessen der Mitglieder des LCGB. Nichts geht jedoch ohne den solidarischen Einsatz der Arbeitnehmer, die mit Hilfe des LCGB gemeinsam für ihre Rechte einstehen.

**Wer sonst, wenn nicht die Gewerkschaft, holt die Arbeitgeber an den Tisch, um einen Kollektivvertrag auszuhandeln?**

**Damit wird nicht nur eine gerechte Entlohnung sichergestellt, sondern werden auch die Rahmenbedingungen der Arbeit festgelegt.**

### Im Bereich der sozialen Sicherheit:

- Der LCGB setzt sich ein für gute und sichere Renten.
- Der LCGB setzt sich ein für gute Leistungen der Krankenkassen.
- Der LCGB sorgt für gute Leistungen der Pflegeversicherung.

Der LCGB ist in den paritätisch zusammengesetzten Verwaltungsorganen der Renten- und Krankenkassen vertreten und kann dort seine Politik geltend machen.

### Im Arbeits- und Sozialrecht:

Der LCGB nimmt am Prozess der Gesetzgebung teil, mittels

- seiner Vertreter in der Berufskammer, wo Gutachten zu Gesetzen erstellt werden.
- seiner Tätigkeit als Lobbyist gegenüber dem Parlament und der Regierung.

Der LCGB hat Vertreter (Beisitzer) bei den Arbeitsgerichten sowie den Schiedsgerichten der Sozialversicherungen, die bei der Rechtsprechung und bei Rekursen mitwirken.

### Auf Ebene der Wirtschaft und der Beschäftigung:

Der LCGB ist eine national repräsentative Gewerkschaft, die in vielen nationalen Gremien vertreten ist, wie z.B. der Tripartite, dem ständigen Beschäftigungsgremium, dem Konjunkturkomitee, dem Wirtschafts- und Sozialrat usw.

**Der LCGB ist eine Gewerkschaft, die sich im Interesse ihrer 40.000 Mitglieder für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie für die Sicherung und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen einsetzt. Für den LCGB steht der Mensch im Mittelpunkt. Das Fundament unseres Handelns sind die Prinzipien der christlichen Soziallehre.**

### Unsere Dienste:

#### Von der gewerkschaftlichen bis zur sozialen Hilfe

#### Vorteile einer starken Organisation

- Die Stärke und Solidarität einer Organisation von mehr als 40.000 Mitgliedern.
- Wahrung und Verteidigung Deiner Interessen am Arbeitsplatz.
- Fortbildungskurse und gewerkschaftliche Bildungstagungen.
- Für die Jüngsten (4 bis 12 Jahre) bieten wir den „Kléblat-Club“ mit vielen Freizeitaktivitäten.
- Für die belgischen Kollegen: auf Anfrage Mitgliedschaft in der CSC in Belgien, mit allen Vorteilen, die die größte belgische Gewerkschaft ihren Mitgliedern anbietet.

#### Information, Beratung, Unterstützung

- Kostenlose Beratung und Informationen in mehreren Sprachen
- Kostenloser Rechtsschutz durch unsere Anwälte in allen arbeits- und sozialrechtlichen Streitfällen, entsprechend den Statuten des LCGB.
- Streikunterstützung in Höhe des doppelten Gewerkschaftsbeitrags pro Tag und entsprechend den LCGB Statuten.
- Individuelle Beratung für Mobbingopfer
- Tipps zur Steuererklärung
- Kostenlose Zustellung der monatlichen Gewerkschaftszeitung „Soziale Fortschritt“.
- Wochenzeitung „Contacto“ für portugiesischsprachige Mitglieder

#### Soziale Vorsorge

- Beitrittsmöglichkeit in die „Caisse Médico-Chirurgicale Mutualiste“
- VITA-Hinterbliebenenunterstützung.
- Freizeit- und Unfallversicherung.
- Studienbeihilfen.
- Für französische Grenzgänger: Beitritt in die TRANSMUT eine Zusatzkrankenkasse.



## Unsere Büros

### Bezirk Osten-Zentrum

11, rue du Commerce  
L-1351 Luxembourg

### Bezirk Süden

1-3, Grand-rue  
L-4132 Esch/Alzette

### Bezirk Norden

47, avenue John F. Kennedy  
L-9053 Ettelbruck

### Deutsche Grenzgänger

Hochwaldstraße 30  
D-66663 Merzig

### Belgische Grenzgänger

16, Klosterstrasse  
B-4780 St. Vith

In Zusammenarbeit mit:



LCGB  
**sesf**  
Syndicat des Employés  
du Secteur Financier



### Auskünfte und Beratung für Mitglieder:

Täglich von 9 Uhr bis 12 Uhr  
und von 14 Uhr bis 17 Uhr 30  
(Mittwoch nachmittags geschlossen)  
oder nach Vereinbarung.

### So erreichen sie uns:

Tel. (+352) 49 94 24 - 1  
Fax (+352) 49 94 24 - 49  
info@lcgb.lu  
www.lcgb.lu | blog.lcgb.lu